

Förderrichtlinie

für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der Energieberatung und zur
Verbesserung der Energieeffizienz in der Ortsgemeinde Staudt
(„Förderrichtlinie Energieeffizienz“)

zuletzt geändert durch Beschluss des Ortsgemeinderates von Staudt am 22.12.2022

1 Förderzweck

- 1.1 Die Ortsgemeinde Staudt hat ein Integriertes Energetisches Quartierskonzept erstellen lassen (IEQ). Auf der Grundlage dieses IEQ hat sich die Ortsgemeinde Staudt zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch im Gemeindegebiet zu senken. Dies dient der Ressourcenschonung und entlastet die Umwelt durch die Verringerung klimaschädlicher Emissionen. Für den Bürger soll durch dieses lokale Förderprogramm ein zusätzlicher Anreiz für die Inanspruchnahme von Energieberatungen und daraufhin weitergehenden Maßnahmen der Energieeinsparung geschaffen werden.
Die Ortsgemeinde Staudt fördert auf Antrag im Rahmen der freien Selbstverwaltung gemäß § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) sowie nach Maßgabe des gemeindlichen Haushalts Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs in der Ortsgemeinde Staudt durch Gewährung von Zuschüssen.
- 1.2 Auf die Förderung besteht auch bei Einhaltung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Neben der Förderung nach dieser Förderrichtlinie dürfen andere Förderangebote des Bundes oder des Landes für den denselben Fördergegenstand in Anspruch genommen werden. Eine Kombination mit Förderangeboten anderer Förderträger ist sogar ausdrücklich erwünscht und bei der Antragstellung anzugeben.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Ortsgemeinde Staudt unterstützt ihre Einwohner für die Inanspruchnahme einer Energieberatung (Energie-Check), welche durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert wird. Der Eigenanteil je „Energie-Check“ pro Gebäude wird von der Ortsgemeinde Staudt erstattet. Gefördert werden nur Wohngebäude oder Wohnungen in gemischt genutzten Gebäuden innerhalb der Gemarkung von Staudt.
- 2.2 Gefördert wird der Austausch folgender Elektrogeräte, wenn die neu erworbenen Elektrogeräte das zum Zeitpunkt der Beschaffung bestmögliche Energielabel nach Marktlage tragen (Energieverbrauchskennzeichnung der Europäischen Kommission zum Zeitpunkt 1. März 2021 mit einer Energieeffizienzskala von A – G gemäß Verordnung (EU) 2017/1369).
- Kühlschrank
 - Gefrierschrank/Gefriertruhe/Kombinationsgerät
 - Waschmaschine
 - Wäschetrockner/Wasch-Trocken-Kombination
 - Geschirrspüler
 - Elektroherd

- 2.3 Folgende weitere Maßnahmen werden ebenfalls gefördert:
- 2.3.1 Installation einer Photovoltaikanlage zur Selbstnutzung des erzeugten Stroms. Die Anlage soll lediglich für den Strombedarf des zu versorgenden Haushalts bemessen sein und diesen nur unwesentlich überschreiten dürfen. Eine Kombination mit Speicherbatterien ist möglich und auch erwünscht. Photovoltaikanlagen, welche über den Eigenverbrauch hinaus vergütungsfähigen Strom durch Einspeisung ins öffentliche Netz erzeugen können, sind nicht förderfähig.
 - 2.3.2 Speicherbatterien für den selbst erzeugten Strom zum Zweck des Eigenverbrauchs.
 - 2.3.3 Dämmung von Bestandsgebäuden durch ein Fachunternehmen. In den Fällen, in denen die Dämmungsarbeiten durch Eigenleistung erbracht werden, ist nach Abschluss eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung durch ein Fachunternehmen, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen.
 - 2.3.4 Austausch von Fensterelementen, Fenstertürelementen und Haustürelementen, wenn die Vorgaben der ENEC zum Förderzeitpunkt übertroffen werden. In den Fällen, in denen Eigenleistung erbracht wird, ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung durch ein Fachunternehmen, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen. Der bloße Austausch von Fensterscheiben ist nicht förderfähig, außer bei Gebäuden, die dem Denkmalschutz unterliegen.
 - 2.3.5 Austausch des bestehenden Wärmeerzeugersystems (Heizung) gegen ein neues (Primärenergiequelle). Wärmeerzeugersysteme mit Öl als Brennstoff (Öl-Heizungen) sind nicht förderfähig. Die fachgerechte Entsorgung von Anlagenteilen z. B. Nachtspeicheröfen, Öltanks, usw. ist ggf. nachzuweisen.
 - 2.3.6 Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkessel als Primärenergiequelle.
 - 2.3.7 Ersatz von Heizungsumwälzpumpen gegen hocheffiziente, die zum Zeitpunkt der Beschaffung das bestmögliche Energielabel tragen sowie der hydraulische Abgleich bestehender Heizungsanlagen.
 - 2.3.8 Thermische Solaranlagen für die Brauchwasseraufbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung.
 - 2.3.9 Wärmepumpenanlagen, die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen werden.
 - 2.3.10 Neubau eines selbstgenutzten Wohngebäudes, das nach Vorgaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die technischen Mindestvoraussetzungen für ein Passivhaus erfüllt.
- 2.4 Die Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 – 2.3.10 sind nach Maßgabe anerkannter Regeln der Technik und der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) auszuführen. Bei Austausch eines Wärmeerzeugersystems sowie Änderungen an der Feuerungsanlage ist die Ausführung nach Maßgabe anerkannter Regeln der Technik durch den Fachunternehmer zu bestätigen (Unternehmensbescheinigung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO).
- 2.5 Die Installation einer Photovoltaikanlage nach 2.3.1 und der Einbau eines Batteriespeichers nach Nr. 2.3.2 sowie die Errichtung einer Wärmepumpenanlage nach Nr. 2.3.9 der Förderrichtlinie soll nur bei Bestandsgebäuden (älter als 5 Jahre nach Erstbezug) förderfähig sein.

3 Antragsberechtigter Personenkreis

- 3.1 Antragsberechtigt für die Förderung nach Nr. 2.1 sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der dinglich Nutzungsberechtigte (z. B. Nießbrauch, Grunddienstbarkeit, Leibrente, Wohnrecht, Erbbaurecht, usw.).
- 3.2 Antragsberechtigt für die Förderung nach Nr. 2.2 sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der dinglich Nutzungsberechtigte nur für den selbst genutzten Wohnraum.
- 3.3 Antragsberechtigt für die Förderung nach Nr. 2.3.1 bis 2.3.10 sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der dinglich Nutzungsberechtigte.
- 3.4 Antragsberechtigt für die Förderung nach Nr. 2.3.10 sind die Eigentümerin oder der Eigentümer von Grundstücken innerhalb der Gemarkung Staudt, auf denen ein Passivhaus errichtet werden soll. Ein Passivhaus ist ein Gebäude, in welchem die thermische Behaglichkeit (ISO 7730) allein durch Nachheizen oder Nachkühlen des Frischluftvolumenstroms, der für ausreichende Luftqualität (DIN 1946) erforderlich ist, gewährleistet werden kann - ohne dazu zusätzlich Umluft zu verwenden.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Der Förderzeitraum beträgt zehn Jahre ab dem Datum der Förderentscheidung. Während diesem Zeitraum sind die geförderten Anlagen und Gebäude dem Förderzweck entsprechend zu benutzen.
- 4.2 Die Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis 2.3.9 sind nur förderfähig, wenn die oder der Antragsteller einen „Energie-Check“ durch eine Person durchführen lässt, die die Befähigung zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude nach § 21 Energieeinsparverordnung (ENEV) hat [z. B. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz oder gelistete Energieeffizienz-Experten bei der Deutschen Energie Agentur (DENA)].
Bei Neubauten tritt an die Stelle des „Energie-Checks“ der Energieeinsparnachweis nach der Energieeinsparverordnung (ENEV) mit mindestens der Effizienzhaus-Stufe 55 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).
- 4.3 Im Förderzeitraum wird die Anschaffung eines Elektrogerätes gemäß Nr. 2.2 pro Haushalt nur einmal gefördert. Das bedeutet, dass pro Haushalt alle 10 Jahre jeweils nur ein Kühlschrank, eine Gefriertruhe, eine Waschmaschine, usw. gefördert werden kann.
- 4.4 Es werden nur Maßnahmen oder Anschaffungen gefördert, die vor Erlass einer Förderentscheidung nach dieser Richtlinie noch nicht begonnen oder erworben worden sind. Ein erteilter Auftrag zählt bereits als Maßnahmenbeginn. Die Ausnahme gemäß Nr. 6.2 bleibt hiervon unberührt.

5 Art und Höhe der Zuschussförderung

- 5.1 Die Anschaffung eines neuen energiesparenden Elektrogeräts nach Nr. 2.2 wird einmalig mit 100,- € pro Gerät und Haushalt gefördert.

- 5.2 Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach Nr. 2.3.1 wird einmalig mit 100,- € pro kWp Leistung gefördert. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 1.000,- € pro Anlage.
- 5.3 Die Installation eines Batteriespeichers nach Nr. 2.3.2 wird einmalig mit 100,- € pro KW Lade- und Entladeleistung gefördert, höchstens jedoch 1.000,- €.
- 5.4. Für Dämmmaßnahmen nach Nr. 2.3.3 werden folgende Zuschüsse gewährt:
- 5.4.1 Für die Fassadendämmung von Wohngebäuden oder überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden wird ein einmaliger Zuschuss von 30 % der Materialkosten, höchstens jedoch 2.500,00 € gewährt.
- 5.4.2 Für die Dachdämmung von Wohngebäuden oder überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden wird ein einmaliger Zuschuss von 30 % der Materialkosten, höchstens jedoch 2.500,00 € gewährt.
- 5.4.3 Für die Dämmung der Kellerdecke, sonstiger Decken unter oder über beheizten Wohnräumen oder der obersten Geschossdecke wird ein einmaliger Zuschuss von 30 % der Materialkosten gewährt, höchstens jedoch 500,- €.
- 5.4.4 Der Höchstbetrag für alle Dämmmaßnahmen zusammen beträgt 2.500,00 €.
- 5.5 Für den Austausch von Fenster- und Fenstertürenelementen nach Nr. 2.3.4 wird ein Zuschuss von 200,- € pro m² Fensterfläche gewährt. Für Haustüren und Nebeneingangstüren beträgt der Zuschuss 500,- € pro Element. Der Höchstbetrag dieser Maßnahmen beträgt insgesamt 2.500,- €.
- 5.6 Anlagen und Bauteile nach Nr. 2.3.5 bis 2.3.6 werden einmalig mit 30 % der Gesamtkosten bezuschusst, höchstens jedoch mit einem Betrag von jeweils 1.500,- € pro Maßnahme.
- 5.7 Der Austausch der Heizungsumwälzpumpen nach Nr. 2.3.7 wird mit 100,- € pro Gerät und Förderobjekt bezuschusst. Ergänzend wird für den hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage einmalig ein Zuschuss von 200,- € pro Förderobjekt gewährt.
- 5.8 Die Installation einer Solaranlage nach Nr. 2.3.8 wird einmalig mit 200,- € pro m² Solarfläche und 300,- € bei Heizungsunterstützung gefördert. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 1.500,- € pro Anlage.
- 5.9 Die Errichtung einer Wärmepumpenanlage nach Nr. 2.3.9 wird einmalig mit 10 % der Gesamtkosten bezuschusst, höchstens jedoch mit einem Betrag von 1.000,- €.
- 5.10 Der Neubau eines Passivhauses nach Nr. 2.3.10 wird mit einem einmaligen Zuschuss von 5.000,- € gefördert.
- 5.11 Die Gesamtförderung pro Antragsteller ist im Förderzeitraum auf insgesamt 5.000,- € begrenzt.

6 Antragstellung und Bewilligung

- 6.1 Alle Anträge nach dieser Förderrichtlinie sind über die Ortsgemeinde Staudt einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsfälle nach Nr. 6.2. Sofern nur die Kostenerstattung des Eigenanteils für den „Energie-Check“ beantragt wird, kann der Antrag formlos gestellt werden. In den übrigen Fällen hat die Antragstellung

gemäß Formblatt zu erfolgen und ist **vor** Maßnahmenumsetzung bei der Ortsgemeinde Staudt einzureichen. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge oder die Kostenaufstellung eines Architekten für die geplanten Maßnahmen beizufügen. Mit den Fördermaßnahmen darf erst nach Bekanntgabe der Förderbestätigung begonnen werden. Ein erteilter Auftrag zählt bereits als Maßnahmenbeginn. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsfälle nach Nr. 6.2.

- 6.2 In dringenden Fällen (z. B. Totalausfall der Heizung im Winter, die eine umgehende Ersatzbeschaffung eines Wärmeerzeugersystems erfordert), kann auf formlosen Antrag ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist zu begründen.
Der Antrag auf vorzeitigen Baubeginn kann in diesem Fall direkt an die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Fachbereich 3, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges oder info@wirges.de gesendet werden.
- 6.3 Innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen ist der Nachweis über die Erfüllung des Förderzwecks vorzulegen (Rechnungsbelege, Unternehmensbescheinigung, etc.) bzw. sind die gewährten Fördermittel abzurufen.
- 6.4 In Einzelfällen ist den Vertreterinnen und Vertreter der Ortsgemeinde Staudt und der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges die Inaugenscheinnahme der geförderten Maßnahmen zu gestatten.
- 6.5 Sofern durch die in einem Haushaltsjahr beim Fördergeber gestellten, förderfähigen Anträge, die Fördersumme der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, bestimmt sich die Mittelvergabe der gestellten Anträge nach Antragseingang und Vollständigkeit der Antragsunterlagen.
- 6.6 Die Ortsgemeinde Staudt erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Förderbestätigung über die Kostenerstattung gemäß Nr. 2.1 und über die maximale Höhe der Zuschüsse.
Die Bearbeitung der Anträge auf Kostenerstattung gemäß Nr. 2.1 und der Förderanträge im Übrigen sowie die Auszahlung der Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Fachbereich 3, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges, im Namen und Auftrag der Ortsgemeinde Staudt.

7 Auszahlung

- 7.1 Der Eigenanteil für einen „Energie-Check“ nach Nr. 2.1 wird formlos und auf Nachweis (Beratungsvertrag) erstattet.
- 7.2 Die Auszahlung der bestätigten Fördermittel erfolgt nach Vorlage aller Rechnungsbelege bzw. Schlussrechnung auf ein inländisches Konto des/der Antragsteller/s. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Teilauszahlung erfolgen. Die Ortsgemeinde Staudt behält sich vor, die in der Förderbestätigung gewährten Zuschüsse beim Mittelabruf zu kürzen, wenn bei Rechnungslegung die der Förderbestätigung zugrunde gelegte Angebotssumme / Kostenschätzung um 10 % unterschritten worden ist.
- 7.3 Falls durch die Antragstellungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten werden, erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse nach Reihenfolge des Antragseingangs und Antragsvollständigkeit ab dem folgenden Haushaltsjahr.

8 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Ortsgemeinde Staudt und der in ihrem Namen und Auftrag handelnden Verbandsgemeindeverwaltung Wirges gewahrt. Daten über beantragte Vorhaben können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden.

Die Ortsgemeinde Staudt ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke nutzen zu können. Hinweise zum Datenschutz befinden sich auch auf der Internetseite

<https://www.wirges.de/gemeinden/staudt/foerderrichtlinie-energieeffizienz/>.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- 9.2 Die Förderung kann gemäß der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden, insbesondere wenn im Antragsverfahren unwahre Angaben gemacht worden sind oder im Förderzeitraum der Förderzweck entfallen ist.
- 9.3 Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten.
- 9.4 In begründeten Einzelfällen kann von dieser Richtlinie abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Ortsgemeinderat von Staudt.
- 9.5 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 9.6 Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres befristet. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Ortsgemeinderat von Staudt keinen anderslautenden Beschluss gefasst hat.

Staudt, den 23.12.2022

Sven Normann
Ortsbürgermeister

